KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH · Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln · Telefon (02 21) 91 38 12-0 · www.kvd-versicherungen.de

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung

des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.

Stand: 01.01.2015

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband

angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten

Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden

wird nicht erstellt.

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V., Thiensen 16. 25373 Ellerhoop

Tel.: 04120 - 70 68 360, www.kleingarten-sh.de

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

1.1 Gegen Feuerschäden sind die behördlich genehmigten oder gesetzlich

zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück

nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versicherte

Gebäude genannt - einschließlich kleingartenüblichen Inhalt

zum Neuwert versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und

Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max.

300,00 E), soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet

oder beschädigt werden.

1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag,

Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der

kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert

versichert.

Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl

verursacht werden, werden bis max. 600,00 E entschädigt. Bei

Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich der Betrag um weitere 10 %

der Höherversicherungssumme.

Beispiel: Inhaltsversicherungssumme ............... 3.000,00 E

= Höherversicherungssumme ............. 1.000,00 E

= Mehrentschädigung

für Gebäudebeschädigungen ................ 100,00 E

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Glasversicherung (AGIB 94 -Fassung 2008-)

Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung der versicherten Gebäude

und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die

Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 E je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Sturmversicherung (AStB 2008)

4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem

Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube

angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und

Vordächer) sind bis zu 500,00 e je Schadenereignis mitversichert.

4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden

unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max.

2.000,00 e entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich.

Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten,

beträgt der Beitrag der Grundversicherung für das Eintrittsjahr 15,00 E\*.

Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen

sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über

den Verein an den Landesverband zu richten, ansonsten verlängert sich das

Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge

jeweils spätestens bis zum 31.12. des dem aktuellen Versicherungsjahr vorausgehenden

Jahres bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr.

Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis

und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht

verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 Jahresbeitrag für die Grundversicherung..................... 30,00 E\*

5.3 Versicherungssummen:

Für das Gebäude:

Feuer, Sturm und Hagel ................................................. . 5.000,00 E

Glasbruch ........................................................................ 1.000,00 E

Für den Inhalt:

Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel .... 2.000,00 E

6. HÖHERVERSICHERUNG

6.1 Falls die Wiederbeschaffungswerte (Neuwerte) der versicherten Gebäude

und/oder deren kleingartenüblicher Inhalt die Grundversicherungssummen

übersteigen, sind Höherversicherungen abzuschließen. Die ansonsten

bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung

berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe

bezahlt. Unterversicherungsverzicht (Inhalt) siehe Punkt 12.

Höchstversicherungssummen insgesamt:

Gebäude ........................................................................ 30.000,00 E

Inhalt .......................................................... 10.000,00 E

6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 E Höherversicherung:

a) Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel ............................. 1,00 E\*

b) Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus ...... 4,00 E\*

7. ZUSATZVERSICHERUNG

7.1 Die bisherigen Zusatzversicherungen Punkte 7.1 und 7.4 entfallen.

7.2 Teile der Solaranlage, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können

zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 E\* je 200,00 E Versicherungssumme

gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert

werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, sind im Rahmen

der Inhaltsversicherung nur versichert, wenn die Inhaltsversicherungssumme

mindestens um den Neuwert dieser Teile erhöht wurde.

7.3 Stromaggregate können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl,

Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 E\*

je 500,00 E Versicherungssumme versichert werden.

\* Bruttojahresbeitrag und Gebühr

Merkblatt

FED 32.01 / 06.2014

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH · Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln · Telefon (02 21) 91 38 12-0 · www.kvd-versicherungen.de

nition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung

dienen (außer Punkt 10.6 und 10.7); Gartenerzeugnisse (Ernten) und

Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren

Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik,

deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer

Punkt 10.3 und 10.4); Kunststoffgewächshäuser (sofern nicht gesondert,

mindestens in Höhe des Gesamt-Neuwertes des Gewächshauses gemäß

Anmeldeformular mitversichert); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen;

Solaranlagen (sofern nicht gesondert gem. Punkt 7.2 mitversichert);

Stromaggregate (sofern nicht gem. Punkt 7.3 mitversichert); Spielsachen

und Spielgeräte; alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas;

Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum

Neuwert versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich

der Inhalt als versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem

kurzen Aufenthalt im Garten dient. Über den Rahmen des Kleingartenüblichen

hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert. Die

Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des

Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich

zu bezeichnen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme

von mindestens 4.000,00 E abgeschlossen ist, erfolgt bei

der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung

einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung des versicherten kleingartenüblichen

Inhalts nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten

Gebäude.

Für versicherte Inhaltsgegenstände werden bei Regulierung ohne Vorlage

der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung

erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen.

Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, andernfalls

werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen

werden nicht anerkannt. Nach Kostenvoranschlag wird

grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen sollten nach Möglichkeit in

Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In

diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das

schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung

notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 E pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in

den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausrat-Versicherer

zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer

bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert

werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie

Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder

unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder

Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Brandschäden sind sofort dem Landesverband zu melden, da

gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen

bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular

ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle

Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens

erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege,

bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden auch Fotos).

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig

unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung.

Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung

der Polizei) ist unverzüglich über den Verein dem

Landesverband einzureichen.

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel

Wenn die Grundversicherung für die versicherten Gebäude in Höhe von

5.000,00 E für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung

(siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht.

Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht.

Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten werden zusätzlich

bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei

Totalschaden werden, sofern die ordungsgemäße Entsorgung des durch

Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche

Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum

Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der

Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau der versicherten

Gebäude gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten

der versicherten Gebäude durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen

- nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen.

Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des

restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt

abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Wenn die Grundversicherung für den kleingartenüblichen Inhalt in Höhe

von 2.000,00 E für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung

(siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung

besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug

gebracht. Bei Totalschaden werden zunächst 50 % der abgeschlossenen

Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der

Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch

Originalrechnungen zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt,

entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 % (Verjährung siehe

Punkt 8.1).

8.3 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis,

so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche

Inhalt neu versichert werden müssen.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung

dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern

diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden

untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass

diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen

waren. Höchstentschädigung 250,00 E.

9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/

Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu

200,00 E mitversichert.

9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäudebzw.

Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. ................................... 250,00 E

10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. ...................... 30,00 E

10.3 Fernsehgeräte bis max. ....................................................... 250,00 E

10.4 Radiogeräte bis max. .......................................................... 100,00 E

10.5 Kleintiere (Hühner/Kaninchen) zum Schlachtwert, max. ....... 50,00 E

10.6 Hochdruckreiniger bis max. ................................................ 150,00 E

10.7 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschrauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme,

bis zu einem Gesamtwert von 300,00 E (Wert des

Einzelgerätes max. 100,00 E)

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine;

Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall;

Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle;

Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten;

Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Mu